

Le Peuple

Walliser Familien werden unterstützt

Die soziale Sicherheit der Bevölkerung wie auch das Gemeinwohl liegen im Interesse des Staates Wallis. Deswegen hat der Staatsrat als Folge einer Gesetzesanpassung die Verordnung über die Familienzulagen angepasst.

Seit dem 01. Januar 2019 gilt, dass Familien, die sich mit einer Krankheit oder einem Unfall eines Kindes konfrontiert sehen, Anrecht auf Soforthilfe haben. Dauert die Pflege oder die Krankenhausbehandlung mindestens 30 Tage und ist das Kind jünger als 18, beziehungsweise 25 Jahre (falls in Ausbildung), so kann diese finanzielle Unterstützung angewendet werden. Die Soforthilfe wird gewährt, wenn die Anwesenheit eines Elternteils beim kranken oder hospitalisierten Kind erforderlich ist und ein Einkommensverlust oder ein zusätzlicher Kostenaufwand aufgrund der Erkrankung oder des Unfalls des Kindes entsteht.

Der gewährte Betrag variiert zwischen 500 und 7000 Franken. Er betrifft die Kosten für Transport, auswärtige Mahlzeiten, Übernachtung, Haushaltshilfe oder die Kinderbetreuung. Die Leistung beanspruchen können Familien mit einem monatlichen Einkommen unter 12'000 Franken (8000 Franken für alleinstehende Personen).

Zudem ermöglicht die Gesetzesrevision, dass Personen, welche Arbeitslosentaggelder beziehen, nun auch eine Geburts- oder Adoptionszulage erhalten können.

Diese neuen Leistungen werden durch den Familienfonds finanziert. Zuständig für die Soforthilfe ist die Ausgleichskasse des Kantons Wallis.

Als Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur freue ich mich, dass Familien, die sich in einer schwierigen Situation befinden, Hilfe zugestanden wird. Ich wünsche mir, dass auch weiterhin soziale und solidarische Werte unsere Handlungen leiten und unsere Gesellschaft prägen.